

## **Zweckvereinbarung**

zwischen

der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben  
vertreten durch den Bürgermeister

und der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt  
vertreten durch den Bürgermeister

### **Präambel**

Gemäß § 2 Abs. 2 BrSchG LSA hat die Gemeinde eine Leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten, einzusetzen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten. Leistungsfähig bedeutet, dass die Feuerwehren den örtlichen Verhältnissen genügen und den Grundschutz für die Bürger sicherstellen müssen. Dazu hat sie eine Risikoanalyse, die den konkreten örtlichen Verhältnissen entsprechen muss, durchzuführen und den Bedarf in einem Brandschutzbedarfsplan festzuhalten.

In der vom Gemeinderat am 01.03.2018 beschlossenen Risikoanalyse wurde der Bedarf eines Hubrettungsfahrzeuges festgestellt und im Brandschutzbedarfsplan die Beschaffung eines solchen Fahrzeuges festgeschrieben. Bis jetzt verfügt die Gemeinde Barleben nicht über so ein Fahrzeug und ist auf die Unterstützung von benachbarten Feuerwehren, die über ein derartiges Fahrzeug verfügen, angewiesen.

Der Landkreis weist auch ausdrücklich darauf hin, dass die Gemeinde Barleben unverzüglich Maßnahmen zur Gewährleistung der Rettung von Personen umzusetzen und eine Zweckvereinbarung abzuschließen hat.

Die Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt verfügt über so ein Fahrzeug. Die Stadt Wolmirstedt ist bereit, die Gemeinde Barleben zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes gem. folgender Regelungen zu unterstützen.

### **§ 1 Grundsätze der Zusammenarbeit**

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Barleben im Brandschutz wird die Stadt Wolmirstedt mit dem Hubrettungsfahrzeug DLA(K) 23-12 die Gemeinde Barleben im Bedarfsfall unterstützen.

(2) Im Bedarfsfall rückt das Hubrettungsfahrzeug der Stadt Wolmirstedt mit einer Besatzung von mind. 1:1 mit aus.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung der Absicherung der Einsatzbereitschaft ist ausgeschlossen, wenn die Aufgabenerfüllung den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung im Gebiet der Stadt Wolmirstedt erheblich beeinträchtigen oder gefährden würde.

(4) Die Pflichtaufgabe der Gemeinde Barleben, nach § 2 Abs. 2 BrSchG LSA eine leistungsfähige Feuerwehr vorzuhalten, bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

(5) Die Alarmierung der Feuerwehr Wolmirstedt erfolgt im Einsatzfall nach der Alarm- und Ausrückeordnung der Gemeinde Barleben über die Integrierte Leitstelle des Landkreises Börde.

## **§ 2 Umfang der Zusammenarbeit**

(1) Schwerpunkt der Zusammenarbeit ist die Unterstützung der Feuerwehr Barleben bei Einsätzen, die ein Hubrettungsfahrzeug erfordern, insbesondere bei Brandeinsätzen, bei denen eine Menschenrettung über ein Hubrettungsfahrzeug erforderlich ist.

(2) Die Einsatzleitung hat der jeweilige Einsatzleiter der Feuerwehr Barleben.

(3) Für Schäden, die bei der Unterstützung durch die Feuerwehr Wolmirstedt einem Dritten entstehen, haftet die Gemeinde Barleben. Sofern die Feuerwehr Wolmirstedt den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat, bleibt der Rückgriff der Gemeinde Barleben vorbehalten.

## **§ 3 Kostentragung**

(1) Die Inanspruchnahme der Feuerwehr Wolmirstedt mit dem Hubrettungsfahrzeug erfolgt für die Gemeinde Barleben kostenpflichtig.

(2) Die Gemeinde Barleben verpflichtet sich zur Zahlung eines jährlichen Festbetrages in Höhe von 1.700,00 €, mit dem die Kostenpflicht abgedeckt ist.

(3) Die Zahlung erfolgt jeweils zum 30.06. eines Jahres.

## **§ 4 Geltungsdauer und Änderungen**

(1) Diese Vereinbarung endet mit der Beschaffung eines Hubrettungsfahrzeuges laut Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Barleben. Die Inbetriebnahme des Hubrettungsfahrzeuges wird der Stadt Wolmirstedt rechtzeitig zum jeweiligen Monatsende mitgeteilt.

(2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Beteiligten haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

## **§ 5 Salvatorische Klausel**

(1) Sollte in dieser Zweckvereinbarung eine regelbedürftige Angelegenheit versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke im Sinne dieser Zweckvereinbarung durch eine ergänzende Bestimmung zu schließen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Zweck sowie dem Sinne und dem Geiste dieser Zweckvereinbarung nach entsprechend neu zu fassen.

(3) Haben sich die Umstände, die für die Bestimmungen in dieser Zweckvereinbarung maßgebend gewesen sind, seit ihrem Wirksamwerden so wesentlich geändert, dass einem Beteiligten auch in Ansehung der Interessen des anderen Beteiligten die Einhaltung der Bestimmungen nicht zuzumuten ist, so sind diese Bestimmungen im Zweck und dem Sinne dieser Zweckvereinbarung neu zu fassen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Beteiligten in Kraft.

Barleben, den .....

Bürgermeister

Siegel

Wolmirstedt, den .....

Bürgermeister

Siegel

Genehmigung der Kommunalaufsicht

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde gem. § 3 (§) GKG-LSA der Kommunalaufsicht vorgelegt.

Die Zweckvereinbarung wird genehmigt.

Haldensleben, den .....

LK Börde

Siegel